# Amtsblatt
## für den Landkreis Uelzen

55. Jahrgang | 30. Oktober 2026 | Nr. 19


## Inhalt


**Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen**

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids ..... 111

**Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen ..... 112

Jahresabschluss 2025 Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen ..... 113

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung) ..... 113

Entlastung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss per 31.12.2022 des Eigenbetrieb Kultur, Tourismus und Stadtmarketing Hansestadt Uelzen ..... 113

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bevensen vom 05.09.2013 ..... 113

Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue ..... 114

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2026 ..... 114

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Barum ..... 114

Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Soltendieck Bebauungsplan „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung, im Ortsteil Soltendieck ..... 115

Korrigierter Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021der Gemeinde Soltendieck ..... 116


## Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

### Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung, wurde der Windpark Gifhorn 1 GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel auf den Antrag vom 24.07.2023, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Anlage gem. Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV) erteilt.

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Langenbrügge auf dem Gebiet der Gemeinde Lüder.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen I20230039 ergangene Genehmigungsbescheid auf Antrag der Windpark Gifhorn 1 GmbH & Co. KG öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

**I. Genehmigung**

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 12.11.2024 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I, Nr. 355) geändert worden ist, erteile ich der Windpark Gifhorn 1 GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel auf den Antrag vom 24.07.2023, eingegangen am 01.08.2023, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die

   Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-160-EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5.560 kW als Windpark Lüben mit folgenden Standortkoordinaten:

| WEA | Flur | Flurstück | Gemarkung | NH in m | RD in m | Gesamthöhe über N. N. in m | Koordinaten (UTM ERST 89 Zone 32) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Rechtswert | Hochwert |
| UE01 | 1 | 90 | Langenbrügge | 119,83 | 160 | 273,33 | 617.710 | 5.850.957 |

2. Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.


Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,65 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,60 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

4. Das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde Lüder und der Samtgemeinde Aue vom 31.08.2023 zu der unter 1. beschriebenen Anlage wird gem. § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.

5. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

6. Für den Anlagenstandort der WEA UE01 wurde am 13.10.2022 auf Grund des Antrags vom 29.06.2022 ein positiver Vorbescheid zu der raumordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit erteilt. Gegen den Vorbescheid wurden keine Rechtsmittel eingelegt, so dass der Bescheid seit dem 14.10.2022 unanfechtbar geworden ist.

7. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich. Entgegen dieser Einschätzung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Uelzen eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ (gem. Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG) durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Durch das Vorhaben sind aufgrund geplanter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht. Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar. Darüber hinaus wurde das Ergebnis im UVP-Portal ebenfalls bereits veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid vom 02.10.2025 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides wird im Zeitraum vom 30.10. bis einschließlich 13.11.2026 zur Einsicht ausgelegt. Der vollständige Bescheid nebst Begründung kann über den Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, indem eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids im o.g. Zeitraum beim:

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung,
Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82/247 oder 0581-82/245 erfolgen kann.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.
Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg gestellt und begründet werden.

Uelzen, 12.10.2026

*LANDKREIS UELZEN*
*Der Landrat*

## Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Jahresabschluss 2020
### Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen

Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs „Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen“ beauftragte Wirtschaftsprüferin „Manuela Wodarz, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Im Sandfeld 29, 21335 Lüneburg“ hat mit Unterschrift vom 18.11.2025 über das Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Es wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen keine Bemerkungen zum Prüfbericht nach § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung für erforderlich gehalten.

In seiner Sitzung am 5. Oktober 2026 hat der Rat der Hansestadt Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2020 wird festgestellt und die Betriebsleitung wird entlastet.

Die Überdeckung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 656.509,38 € soll der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 110 Abs. 6 i.V.m. § 123 Abs. 1 NKomVG zugeführt werden, die Überdeckung des außerordentlichen Jahresergebnisses von 50.499,13 € soll der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Der Prüfbericht sowie der Jahresabschluss liegen vom Tag nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei der Gebäudewirtschaft, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.09 sowie in der Information des Rathauses aus.

Uelzen, 08.10.2026

*GEBÄUDEWIRTSCHAFT STADT UELZEN*
*Schlothane*
*Betriebsleiter*

## Jahresabschluss 2025
## Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen

Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat am 31.07.26 über das Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Es wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen keine Bemerkungen zum Prüfbericht nach § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung für erforderlich gehalten.

In seiner Sitzung am 5. Oktober 2026 hat der Rat der Hansestadt Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2025 wird festgestellt und die Betriebsleitung wird entlastet.

Die Überdeckung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.155.967,51 € wird an die Hansestadt Uelzen ausgeschüttet.
Die Überdeckung des außerordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 57.731,50 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Prüfbericht sowie der Jahresabschluss liegen vom Tag nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie in der Information des Rathauses aus.

Uelzen, 12.10.26

*BETRIEBLICHE DIENSTE STADT UELZEN*
*Schlothane*
*Betriebsleiter*

## Entlastung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss per 31.12.2022 des Eigenbetrieb Kultur, Tourismus und Stadtmarketing Hansestadt Uelzen

Am 05.08.2026 wurde folgender Bestätigungsvermerk von der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus und Stadtmarketing Hansestadt Uelzen beauftragten Wirtschaftsprüferin Manuela Wodarz, Lüneburg erteilt:

„Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss per 31.12.2022 wird festgestellt und der Bürgermeister sowie die Betriebsleitung wird entlastet.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 828.579,86 € soll der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 110 Abs. 6 i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG zugeführt werden.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 16.10.2026

*HANSESTADT UELZEN*
*Jürgen Markwardt*
*Bürgermeister*

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1, 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1, 2, 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 475 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 514 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 435 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Uelzen, den 05.10.2026

*HANSESTADT UELZEN*
*Jürgen Markwardt*
*Bürgermeister*

## 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bevensen vom 05.09.2013

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 21.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bevensen vom 05.09.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2025, beschlossen:

I. § 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

**§ 7**
**Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen sowie deren Änderungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im gedruckten Amtsblatt des Landkreises Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus in Bad Bevensen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit keine anderen Vorschriften gelten.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unter www.bevensen-ebstorf.de/ortsuebliche Bekanntmachungen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide. Abs. 2 gilt ent-

sprechend. Nachrichtlich können ortsübliche Bekanntmachungen in den Bekanntmachungskästen der Stadt Bad Bevensen ausgehängt werden.

II. Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bad Bevensen, den 22.10.2026

*STADT BAD BEVENSEN*
*gez.Feller*
*Stadtdirektor*

## Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue hat der Samtgemeinderat am 24.09.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Samtgemeinde Aue genehmigt den Jahresabschluss 2025 in der vorgelegten Form und zwar abschließend:
– in der Bilanz mit einer Summe von 23.226.047,04 € und
– in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von 492.103,87 €.

Nach Addition mit dem Gewinnvortrag von 492.103,87 € ergibt sich ein Bilanzgewinn von 0,00 €. Ein Vortrag auf das Jahr 2026 ist nicht vorhanden.

Der Betriebsleiterin wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2025 liegt vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet während der Öffnungszeiten an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt zur Einsichtnahme aus.

Wrestedt, 13.10.2026

*SAMTGEMEINDE AUE*
*Johanna Rößler*
*Betriebsleiterin*

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 24.09.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

**§ 6**

Die Wertgrenze für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben zuzustimmen wird nicht verändert.

**§ 7**

Die Wertgrenze oberhalb derer vor einer Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, wird nicht verändert.

Wrestedt, 24.09.2026

*Siegel*
*gez. Michael Müller*
*Samtgemeindebürgermeister*

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltsatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Landkreis Uelzen hat mit Schreiben vom 12.10.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2026) mitgeteilt, dass die Verkündung veranlasst werden kann.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 12.10.2026

*Gez. Michael Müller*
*Samtgemeindebürgermeister*

## Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Barum

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 5. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Anwendungsbereich**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalles und Ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt.

**§ 2**
**Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro monatlich.
(2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 6), der Fahrkosten und etwaiger Reisekosten (§ 4) abgegolten.
(3) Die Ansprüche einer Ratsfrau/eines Ratsherrn nach dieser Satzung sind ausgeschlossen, wenn ein Tatbestand der §§ 52 oder 53 NKomVG erfüllt ist.
(4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die an-

spruchsbegründende Tätigkeit nur für einen Teil des Monats ausgeübt wird. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt sie für die hierüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.

**§ 3**
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und Stellvertretung**

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|---|---|
| a) Bürgermeisterin/Bürgermeister | 300,00 Euro |
| b) Stellv. Bürgermeisterinnen/Bürgermeister | 150,00 Euro |

**§ 4**
**Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten innerhalb des Landkreises Uelzen in Ausübung des Mandats werden als monatliche Pauschalsätze gezahlt:

| | |
|---|---|
| a) an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister | 60,00 Euro |
| b) die stellv. Bürgermeisterinnen/Bürgermeister | 30,00 Euro. |

(2) Für Fahrten in Zusammenhang mit der Mandatsausübung außerhalb des Landkreises Uelzen, wird auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,38 Euro pro gefahrenem Kilometer gewährt.

**§ 5**
**Verdienstausfall**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde und für längstens drei Stunden je Werktag.
(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

**§ 6**
**Aufwendungen für Kinderbetreuung**

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass dem Ratsmitglied, dem nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglied oder der anderen ehrenamtlich tätigen Person für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen entstehen, und dass infolge der Mandatstätigkeit bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch genommen werden muss. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 20,00 € je Stunde.
(2) Sofern die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach § 105 Abs. 1 NKomVG die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde wahrnimmt, werden dieser/diesem Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nicht gewährt.

**§ 7**
**Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung als ausschließliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Die Anzahl der Sitzungen für die ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann, wird auf höchsten 5 Sitzungen je Kalenderjahr begrenzt.

**§ 8**
**Aufwandsentschädigung für die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor bzw. für die allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

(1) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor erhält im Rahmen des Ehrenbeamtenverhältnisses zur Gemeinde Barum eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 215 Euro.
(2) Wird keine Gemeindedirektorin/kein Gemeindedirektor durch den Rat bestellt, und nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde war, erhält sie/er die Entschädigung nach Absatz 1 zusätzlich.
(3) Die allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 105 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG bzw. die/der stellv. Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
(4) Die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der Tätigkeit erfolgt für Fahrten mit dem eigenem PKW mit 0,38 Euro pro gefahrenem Kilometer bzw. in Höhe des Fahrkartenpreises der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels.

**§ 9**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Barum über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 8. März 2017 außer Kraft.

Barum, den 5. Oktober 2026

*GEMEINDE BARUM*
*Feller*
*Gemeindedirektor*

## Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Soltendieck Bebauungsplan „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung, im Ortsteil Soltendieck der Gemeinde Soltendieck im Rahmen der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Soltendieck hat in seiner Sitzung am 17.09.2026 den Bebauungsplan „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.
Der Beschluss wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.
Die Bebauungsplanaufstellung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13a Absatz 3 BauGB i. V. m. § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.
Der Bebauungsplan ist aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich entwickelt. Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst den gesamten Bereich des ursprünglichen Bebauungsplans Rübestücke Neuaufstellung, liegt im nordwestlichen Teil Soltendiecks, westlich der Landesstraße L 265 und ist in dem nachfolgenden Kartenauszug (nicht maßstabsgerecht) durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

*(Siehe nächste Seite)*

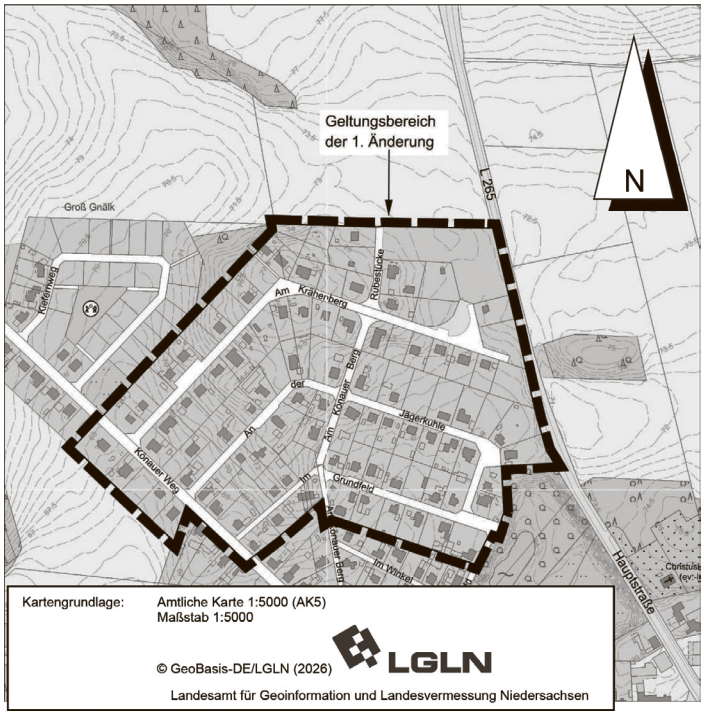


Der Bebauungsplan „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung, sowie die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Soltendieck im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue unter **https://www.sg-aue.de > Bürgerservice > Wohnen & Bauen > Bauleitplanung > Bauleitplanung wirksam - rechtskräftig > Gemeinde Soltendieck: OT Soltendieck (A-Z)** oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter https://uvp.niedersachsen.de (Suchbegriff: Samtgemeinde Aue Bauleitplanung) zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Absatz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Soltendieck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird auf § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Absatz 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanaufstellung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Absatz 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung, gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Wrestedt, 07.10.2026

*(Siegel)*
*GEMEINDE SOLTENDIECK*
*Der Bürgermeister*

*Gemeindedirektor*
*gez. Michael Müller*

## Korrigierter Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021der Gemeinde Soltendieck

Der Rat der Gemeinde Soltendieck hat in seiner Sitzung am 17.09.2026 den korrigierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der korrigierte Jahresabschluss liegt im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 20.10.2026

*gez. Michael Müller*
*(Gemeindedirektor)*